

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme

des

Zentralen Kreditausschusses

zu den

**„Auswirkungen der Phoenix-Insolvenz
auf die Anlegerentschädigung“**

(Oktober 2007)

I. Ausgangslage

- Die Insolvenz des Phoenix-Kapitaldienstes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) hat eine Diskussion über das bestehende System der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung ausgelöst.
- So wird unter anderem die Zusammenlegung der Entschädigungseinrichtungen gefordert, mit dem Hinweis, dass die aktuelle Aufspaltung in verschiedene Sicherungseinrichtungen verfassungswidrig sei.

II. Position des ZKA

- Das aktuelle Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem in Deutschland ist verfassungskonform und hat sich bewährt.¹ Eingriffe in dieses System könnten unabsehbare Folgen für das **Vertrauen in den Finanzplatz** haben.
- In der Diskussion ist zu berücksichtigen, dass der Phoenix-Fall für die EdW den „Worst-Case“ darstellt und somit dieser Einzelfall einer Anlegerentschädigung nicht zu einer ganzheitlichen Reform auch der Einlagensicherung verleiten darf.
- Primäre Herausforderung ist es, sicherzustellen, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholen kann. Hierzu bedarf es insbesondere einer entsprechenden Begleitung der in der EdW zusammengefassten Unternehmen durch die für sie zuständige Aufsichtsbehörde.
- Die Schaffung eines einheitlichen Sicherungssystems würde im Übrigen keine Verbesserung darstellen.
 - Eine Vereinheitlichung würde lediglich dazu führen, dass die vorhandenen finanziellen Ressourcen der Sicherungssysteme zusammenfielen, ohne dass die Schadensprävention gefördert würde.
 - Bei einer Zusammenlegung der Sicherungsfonds würde das System eine Größe erreichen, die das Management, die Risikokontrolle und das Zusammenführen von Informationen über Krisenlagen immer komplexer und undurchsichtiger werden ließe.
 - Es bestünde somit die Gefahr, dass künftig Krisenlagen zu spät erkannt werden. Bislang wurden aber nahezu alle Schief lagen in der Kreditwirtschaft durch die Sicherungsfonds selbst (bzw. deren Prüfungseinrichtungen) aufge deckt und nicht durch externe Dritte wie beispielsweise Aufsichtsbehörden. Das zeigt, wie wichtig die fundierte Prüfung und Risikokontrolle durch die Sicherungseinrichtungen selbst ist.

¹ Auch die Deutsche Bundesbank bestätigt in ihrem Monatsbericht von Juli 2000 (Seite 45) die Leistungsfähigkeit der Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssysteme in Deutschland, die einen umfassenden Schutz gewährleisten.

- Vorrangiges Ziel der weiteren Überlegungen muss es daher sein, künftige Schadensfälle bei der EdW systematisch zu vermeiden (**Präventionsgedanke**).
 - Hierzu bedarf es
 - einer effizienten Risikokontrolle durch die Sicherungseinrichtungen mittels eigener Prüfungsinstitutionen oder mittels der Beauftragung von Prüfungsinstitutionen, die sich entsprechend spezialisiert haben.
 - Sanktionskompetenzen für die Sicherungseinrichtungen, wenn Institute Risiken erkennen lassen,
 - einer risikoorientierten Beitragsbemessung.
 - Die Anforderungen an die Unternehmen sollten verschärft werden; z. B. durch:
 - Abschluss einer Vertrauensschadensversicherung,
 - effizientere Kontrolle der operationellen Risiken.
- Des Weiteren müssen die bestehenden Beitragsstrukturen im Bereich der EdW einer kritischen Prüfung unterzogen werden.
- Darüber hinaus sollte die Präzisierung von klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Fokus der Maßnahmen stehen. Der Entschädigungsfall „Phoenix“ ist ein Beispiel für unklare Zuständigkeiten, das nicht eine grundsätzliche Überarbeitung der bewährten Strukturen von Einlagensicherung, Institutsschutz und Anlegerentschädigung nach sich ziehen darf.
- Soweit sich Mitglieder der EdW auf eine angebliche Verfassungswidrigkeit der mitgliederschaftlichen Zusammensetzung ihrer Entschädigungseinrichtung berufen, ist dem entgegenzuhalten, dass eine Zusammenlegung aller Sicherungssysteme erst recht verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen würde.
 - Die Risiken, die bei der Einlagensicherung und beim Institutsschutz einerseits sowie bei der Anlegerentschädigung andererseits abgesichert werden, sind völlig unterschiedlich. Bei den Wertpapierhandelsunternehmen (Anlegerentschädigung) werden Schadensfälle durch Kriminalitätsrisiken (Betrug usw.) ausgelöst, bei der Einlagen- und Institutssicherung geht es primär um realisierte Kreditrisiken, die die Krise eines Institutes auslösen können.
 - Das Argument, dass auch die Kreditinstitute Wertpapierdienstleistungen erbringen und folglich in die Anlegerentschädigungseinrichtung einzahlen müssten, verfängt somit nicht. Das (relativ geringe) Risiko bei Kreditinstituten, das sich aus dem Wertpapiergeschäft ergibt, wird durch die bestehende Einlagen- bzw. Institutssicherung vollständig abgedeckt.
 - Insoweit besteht keine Bevorzugung gegenüber Wertpapierhandelsunternehmen. Im Gegenteil, die Beiträge in die Einlagensicherung bzw. für den Institutsschutz sind deutlich höher.

- Die angeblich heterogene Zusammensetzung der EdW würde durch eine Eingliederung der Einlagenkreditinstitute nicht homogener.
- Das zuvor Gesagte gilt auch für den Fall, dass alle Institute, die Wertpapierdienstleistungen anbieten, in einem Anlegerentschädigungsfonds zusammengefasst würden, unabhängig davon, ob sie als Einlagenkreditinstitute zugleich einem Einlagen- oder Institutssicherungssystem angehören.
 - Dies würde dazu führen, dass die Banken und Sparkassen in zwei Schutzsysteme einzahlen müssten.
 - Die EU-Richtlinie 97/9/EG zur Anlegerentschädigung sieht aber vor, dass Kreditinstitute nicht verpflichtet sein sollen, zwei getrennten Systemen anzugehören (Erwägungsgrund 9).
 - Noch deutlicher zeigt sich die doppelte Belastung, die aus einer Zusammenlegung der Entschädigungseinrichtungen resultieren würde, bei den Verbundsystemen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Sie würden aus Gründen des Markenschutzes an ihrer Institutssicherung festhalten und müssten zusätzlich in ein weiteres einheitliches Sicherungssystem einzahlen, das sie selbst jedoch nie in Anspruch nehmen könnten.
 - Die Vereinheitlichung der bewährten Strukturen würde nicht nur zu Lasten der seit Jahrzehnten von DSGV und BVR praktizierten institutsichernden Systeme, sondern letztendlich auch deren Kunden gehen. Es käme letztlich zu einer durch die Kunden zu tragenden Mehrbelastung für diese Institute.
